

Vorlesung Strafrecht - Besonderer Teil - Arbeitsblatt Nr. 39

Hehlerei, § 259 StGB

- I. Rechtsgut:** Vermögen (der Unrechtsgehalt der Hehlerei liegt in der Aufrechterhaltung der durch die Vortat geschaffenen rechtswidrigen Vermögenslage durch einverständliches Zusammenwirken von Vortäter und Hehler; oft werden Diebstähle auch nur deswegen begangen, weil der Täter weiß, dass er die gestohlene Sache, an der er selbst gar kein Interesse hat, über einen Hehler gewinnbringend veräußern kann).
- II. Struktur und systematische Stellung**
- § 259 StGB ist ein Anschlussdelikt und setzt daher zwingend eine rechtswidrige Vortat voraus.
 - § 259 StGB ist ein Vergehen, die Versuchsstrafbarkeit ist in § 259 III StGB gesondert angeordnet.
 - Gem. § 259 II i. V. m. §§ 247, 248a StGB ist bei einer Hehlerei im Haus- und Familienkreis bzw. geringwertiger Sachen ein Strafantrag erforderlich.
 - Qualifikationen finden sich in § 260 I Nr. 1 StGB (gewerbsmäßige Hehlerei), § 260 I Nr. 2 StGB (Bandenhehlerei) und § 260a StGB (gewerbsmäßige Bandenhehlerei). Die Begriffe der „Gewerbsmäßigkeit“ und der „Bande“ entsprechen denjenigen der §§ 243 I 2 Nr. 3, 244 I Nr. 2 StGB.
- III. Der objektive Tatbestand**
- 1. Das Vorliegen einer Vortat** (= eine gegen fremdes Vermögen gerichtete rechtswidrige Tat):
 - Als Vortaten sind neben dem ausdrücklich genannten Diebstahl („gestohlen hat“) alle Vermögensdelikte (u.a. auch eine Hehlerei) denkbar; darüber hinaus auch sonstige Delikte, sofern sie im Einzelfall unter Verletzung fremder Vermögensinteressen zu einem deliktischen Sacherwerb und unmittelbar dadurch zu einer rechtswidrigen Vermögenslage geführt haben (u.a. eine Nötigung zur Herausgabe einer Sache, auf die der Täter glaubt, einen Anspruch zu haben).
 - Zur „rechtswidrigen“ Tat vgl. § 11 I Nr. 5 StGB: die Vortat muss zwar vorsätzlich, nicht aber schuldhaft begangen werden. Eine versuchte Tat reicht nur dann aus, wenn der Täter hierdurch die Sache erlangt hat.
 - 2. Tatobjekt: eine Sache:** vgl. zum Sachbegriff § 242 StGB.
 - Es werden nur **körperliche Gegenstände** erfasst, nicht aber Forderungen oder sonstige Rechte.
 - Die Sache muss aus der Vortat stammen (nicht erfüllt bei Weitergabe unerlaubt vervielfältigter Computersoftware auf tätereigenen Disketten)
 - Es muss eine **körperliche Identität** der weitergegebenen mit der durch die Vortat erlangten Sache bestehen. Eine sogenannte **Ersatzhehlerei** ist nach deutschem Strafrecht straflos. Allerdings kann in dem Weiterverkauf oder Umtausch der gestohlenen Sache eine neue Straftat (i.d.R. ein Betrug, § 263 StGB) zu sehen sein, weswegen dann auch die neue Sache ein taugliches Hehlereiobjekt darstellt.
 - 3. Die Vortat muss „durch einen anderen“ begangen worden sein:**
 - Der Täter, Mittäter oder mittelbare Täter der Vortat kann niemals Hehler sein.
 - Eine Teilnahme an der Vortat ist jedoch unschädlich: Anstifter und Gehilfe der Vortat können daher Hehler sein.
 - Stifter der Vortat einen anderen zu einer Hehlerei an, so ist er dennoch straflos (Erst-recht-Schluss bzw. Anstiftung als mitbestrafte Nachtat).
 - Umstritten ist die Frage bei einem Rückkauf der Sache vom (bösgläubigen) Hehler seitens des Vortäters.
 - 4. Der Vortäter muss die Sache „erlangt“ haben:**
 - Der Vortäter muss eine tatsächliche Verfügungsgewalt über die Sache besitzen.
 - Die Hehlerei muss der Vortat zeitlich nachfolgen. Nach der h.M. genügt es daher nicht, dass der Vortäter die Vortat gerade durch die Übergabe der Sache an den Hehler begeht, da in diesem Fall keine rechtswidrige Besitzlage aufrechterhalten werden kann. Nach a.M. können Vortat und Hehlerei in einem Akt zusammenfallen.
 - 5. Tathandlungen:** Notwendig ist jeweils ein einverständliches (= kollusives; str.) Zusammenwirken von Hehler und Vortäter. Ein Handeln gegen den Willen des Vortäters kann niemals eine Hehlerei darstellen, sodass die Erlangung einer gestohlenen Sache durch Diebstahl nicht erfasst wird (str., wenn die gestohlene Sache durch Betrug oder Erpressung erlangt wird, da hier nach h.M. immerhin eine „freiwillige“ Vermögensverfügung gefordert wird). Ist der Besitzer einer gestohlenen Sache gutgläubig, scheidet nach h.M. Hehlerei durch den Erwerber ebenfalls aus.
 - a) Ankaufen:** Derivativer Erwerb einer Sache vom Vortäter durch den Hehler, wobei diesem aber jedenfalls die tatsächliche Verfügungsgewalt über die Sache eingeräumt werden muss.
 - b) Sich oder einem Dritten verschaffen:** Bewusster und gewollter Erwerb der tatsächlichen Verfügungsgewalt über eine Sache zu eigenen Zwecken durch einverständliches Zusammenwirken mit dem Vortäter.
 - D.h. die Verfügungsgewalt muss gerade deswegen erworben werden, um sich die Sache faktisch dem eigenen Vermögen einzuverleiben
 - Dies scheidet dann aus, wenn der Hehler die Sache lediglich als „Verkaufskommissionär“ weiterverkaufen soll (dann: „Absetzen“).
 - Auch ein gemeinsamer Verzehr gestohlener Sachen reicht nach h.M. nicht aus.
 - c) Absetzen:** Die selbständige und weisungsunabhängige rechtsgeschäftliche Übertragung einer Sache im Wege entgeltlicher (wirtschaftlicher) Verwertung durch Verkauf, Tausch oder Verpfändung (nach a.M. auch: durch Schenkung). Dabei muss der Erwerber eine selbständige Verfügungsgewalt über die Sache erlangen. Während nach der Rechtsprechung jedes **auf einen Absatz gerichtete Tätigwerden** genügt, verlangt die h.M. einen **Absatzerfolg** und bejaht andernfalls lediglich einen Versuch.
 - d) Absetzen helfen:** Die unselbständige Unterstützung des Vortäters bei dessen Absatzbemühungen in dessen wirtschaftlichem Interesse. Konstruktiv handelt es sich hier um eine tatbestandlich verselbständigte Beihilfe in Bezug auf das Absetzen der Sache durch einen anderen.
- IV. Der subjektive Tatbestand**
- 1. Vorsatz** hinsichtlich sämtlicher objektiver Tatbestandsmerkmale.
 - 2. Bereicherungsabsicht:** Täter muss handeln, um sich oder einen Dritten zu bereichern. „Dritter“ kann nach h.M. nicht der Vortäter sein.

Literatur / Lehrbücher: *Arzt/Weber-B. Heinrich*, § 28; *Eisele*, BT 2, § 46; *Krey/Hellmann/Heinrich*, BT 1, § 17; *Rengier*, BT I, § 22; *Wessels/Hillenkamp*, BT 2, § 20 I-VII.

Literatur / Aufsätze: *Berz*, Grundfragen der Hehlerei, JURA 1980, 57; *Geppert*, Zum Verhältnis von Täterschaft/Teilnahme an der Vortat und anschließender Hehlerei (§ 259 StGB), JURA 1994, 100; *Heinrich*, Die Entgegennahme von raubkopierter Software als Hehlerei?, JZ 1994, 938; *Jahn/Palm*, Die Anschlussdelikte – Hehlerei (§§ 259-260a StGB), JuS 2009, 501; *Kudlich*, Neuere Probleme bei der Hehlerei, JA 2002, 672; *Otto*, Hehlerei, § 259 StGB, JURA 1985, 148; *Roth*, Grundfragen zum Hehlereitbestand, JA 1988, 193, 258; *Rudolphi*, Grundprobleme der Hehlerei, JA 1981, 1, 90; *Seelmann*, Grundfälle zur Hehlerei, JuS 1988, 39; *Schwabe/Zitzen*, Probleme der Absatzhilfe bei § 259 I StGB; *Stoffers*, Die entgeltliche Rückveräußerung einer gestohlenen Sache an deren Eigentümer durch einen Dritten, JURA 1995, 113; *Wagner*, Zum Merkmal des „Sichverschaffens“ bei der Hehlerei, ZJS 2010, 17; *Zöllner/Frohn*, Zehn Grundprobleme des Hehlereitbestandes (§ 259 StGB), JURA 1999, 378.

Literatur/Fälle: *Bernsmann*, Der mehrfach mißglückte Kunsttransfer, JURA 1992, 491; *Mitsch*, Die wertvolle Uhr, JuS 1999, 372; *Park*, Das Revierderby, JuS 1999, 887; *Ranft*, Falsche Freunde, JURA 1991, 588.

Rechtsprechung: **BGHSt 7, 134** – Teilnehmer (Hehlerei trotz Teilnahme an der Vortat); **BGHSt 13, 403** – Aluhandel (Beihilfe zum Diebstahl und Hehlerei in Tateinheit); **BGHSt 26, 358** – Absatzhilfe (Abgrenzung der Tathandlungen); **BGHSt 27, 45** – Ölgemälde (Absetzen und Absetzenthelfen); **BGHSt 35, 172** – Scheckformulare (Mitverfügungsgewalt als Sich-Verschaffen); **BGHSt 42, 196** – Betrug (Einverständliches Zusammenwirken); **BGHSt 43, 110** – Schloss Adelschhofen (Absetzen von Diebesgut an verdeckten Ermittler); **BGH NStZ 1995, 85** – Autoschieberbande (gewerbsmäßige und bandenmäßige Hehlerei).